

Datenschutzrechtliche Vereinbarung

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Zwischen

kurz als – Auftraggeberin -

und

KOMDAT Datenschutz GmbH
Linzer Straße 60
4614 Marchtrenk
Österreich

kurz als – Auftragnehmer –

nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch Parteien genannt

I. Gegenstand der Vereinbarung:

Der Auftragnehmer beliefert die Auftraggeberin mit Waren und/oder Dienstleistungen gemäß **Anlage 1** im Rahmen von Aufträgen. Die folgenden Bestimmungen sind integraler Bestandteil aller Aufträge. Sollten hier angeführte Bestimmungen im Widerspruch zu anderen Vertragsklauseln stehen, so werden diese durch die hier angeführten Bestimmungen ersetzt.

Für den Fall, dass im Zuge der Ausführung der Leistungen personenbezogene Daten der Auftraggeberin gemäß **Anlage 2** betroffen sind, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ist hiervon ausgeschlossen.

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten von Auftraggeberin und Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Umgang sowie der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten zur Durchführung der Leistungserbringung im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des nationalen Datenschutzgesetzes (DSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

II. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Hauptvertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

III. Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein die Auftraggeberin verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solchen Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an die Auftraggeberin gerichtet sind, unverzüglich an diese weiterzuleiten.
2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit beim Auftragnehmer auf eigene Kosten in angemessenem Umfang selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, zu überprüfen sowie allfällige Kontrollen vor Ort durchzuführen.
3. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer soweit erforderlich und im notwendigen Umfang Zutritt und Einblick, ungeachtet möglicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu ermöglichen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
5. Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen des Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers statt.

IV. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist generell verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die durch die DSGVO statuierten Verpflichtungen einzuhalten. Insbesondere hat die Datenverarbeitung des Auftragnehmers und allenfalls von ihm eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter den nachfolgenden Grundsätzen zu entsprechen:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz (Art. 5 Abs.1 lit a DSGVO)
- Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs.1 lit b DSGVO)
- Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs.1 lit c DSGVO)
- Grundsatz der Richtigkeit (Art. 5 Abs.1 lit d DSGVO)
- Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs.1 lit e DSGVO)
- Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs.1 lit f DSGVO)
- Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung (Art. 25 Abs.1 DSGVO)
- Grundsatz des Datenschutzes durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs.2 DSGVO)

Der Auftragnehmer sichert zu, die Grundsätze der Datenverarbeitung nach Art. 5 und 25 DSGVO einzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen relevante Nachweisdokumente ohne unnötigen Aufschub zur Verfügung zu stellen.

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer vereinbaren weiters Folgendes:

1. Ist die Auftraggeberin gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu geben, so wird der Auftragnehmer sie dabei angemessen unterstützen.
2. Eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke bedarf einer derartigen ausdrücklichen Einwilligung durch die Auftraggeberin.
3. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen sowie Sub-Auftragsverarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit zu Wahrung des Datengeheimnisses gem. Art. 2 § 6 DSG 2018 verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitspflicht der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

4. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 5 und Art. 32 DSGVO ergriffen hat, um sicherzustellen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.
5. Der Auftragnehmer unterstützt die Auftraggeberin in ihrer Pflicht zur Erfüllung der Betroffenenrechte und sonstiger Verpflichtungen nach der DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Es ist insbesondere sicher zu stellen, dass die Auftraggeberin die Fristen gegenüber den Betroffenen zur Wahrung derer Rechte einhalten kann.
6. Der Auftragnehmer trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, damit die Auftraggeberin alle Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere die Bestimmungen zur Durchsetzung der Betroffenenrechte
 - Art. 15 DSGVO (Auskunftsrecht)
 - Art. 16 DSGVO (Recht auf Berichtigung)
 - Art. 17 DSGVO (Recht auf Löschung)
 - Art. 18 DSGVO (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung)
 - Art. 21 DSGVO (Recht auf Widerspruch)

einhalten und gegenüber einem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt der Auftraggeberin alle dafür notwendigen Informationen.

7. Der Auftragnehmer darf nur nach Zustimmung der Auftraggeberin die Daten, die im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden, berichtigen, löschen oder sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an die Auftraggeberin weiterleiten und in Absprache mit eben dieser weiter vorgehen.
8. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten der Auftraggeberin oder ihrer Datenanwendungen enthalten, der Auftraggeberin
 - a) zu übergeben bzw.
 - b) in deren Auftrag für sie weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.
9. Dem Auftragnehmer ist es ausdrücklich untersagt, dass zur Verfügung gestellte Datenmaterial an Dritte weiterzugeben oder darauf Zugriff einzuräumen.
10. Soweit gesetzlich vorgesehen, führt der Auftragnehmer ein Verzeichnis seiner Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO und/oder bestellt einen Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 DSGVO.

V. Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin befugt, Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter oder weitere Unterauftragnehmer hinzuzuziehen. Beabsichtigte Änderungen des Sub-Auftragsverarbeiters sind der Auftraggeberin vom Auftragnehmer so rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben, dass diese dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragnehmer aufgrund dieser Vereinbarung und der datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegen. Der Auftragnehmer hat dies auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Im Falle der zulässigen Hinzuziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters hat der Auftragnehmer die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters regelmäßig zu prüfen und der Auftraggeberin spätestens binnen eines Jahres ab Auftragsvergabe schriftlich zu berichten.

Im Rahmen der Belieferung gem. **Anlage 1** kommen die in **Anlage 3** gelisteten Sub-Auftragsverarbeiter zum Einsatz.

VI. Technische und organisatorische Maßnahmen

11. Die im **Anlage 4** beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum. Dieses Niveau darf nicht unterschritten werden. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und der **Anlage 4** entsprechend zu ergänzen. Soweit die Prüfung/ein Audit der Auftraggeberin einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
12. Kopien der Datenbestände (partiell oder gesamt) der Auftraggeberin dürfen nur im Rahmen der technischen Notwendigkeit oder nach ausdrücklicher Genehmigung der Auftraggeberin erstellt werden.
13. Der Auftragnehmer führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

VII. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer versichert und garantiert, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und zur Kenntnis gebrachte vertragliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten einzuhalten.

14. Der Auftragnehmer versichert und garantiert, sämtliche Kenntnisse und Unterlagen über Daten der Auftraggeberin, welche dem Auftragnehmer beim und im Zusammenhang mit der Beauftragung schriftlich, mündlich oder in anderer Form offengelegt werden, streng geheim zu halten und keinem Dritten gegenüber zu offenbaren.
15. Die Parteien vereinbaren, dass jegliche Informationen, die in Schriftform, Dokumenten, Unterlagen, elektronischen Aufzeichnungen, Datenträgern oder sonstigen Speichermedien (den „Aufzeichnungen“) verkörpert sind, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Beauftragung übergeben werden, ebenfalls geheime Informationen darstellen und im Eigentum der Auftraggeberin verbleiben.
16. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die oben festgelegten Geheimhaltungspflichten auf sämtliche Angestellte, Mitarbeiter und alle weiteren Personen, die an der Beauftragung mitwirken oder sonst wie Kenntnis hiervon erhalten, zu überbinden und dies der Auftraggeberin auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Unabhängig davon wird der Auftragnehmer außerhalb seines Betriebes stehende Dritte erst nach Erhalt einer schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin hinzuziehen.
17. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Muster, Dokumente, elektronischen Aufzeichnungen, Datenträger und sonstigen Speichermedien, die die Auftraggeberin im Rahmen der oder im Zusammenhang mit der Beauftragung übergeben oder auf andere Art zur Verfügung stellen, nach erster Aufforderung unverzüglich und unaufgefordert der Auftraggeberin zurückzugeben. Hinsichtlich dieser Rückgabeverpflichtung verzichtet der Auftragnehmer auf jegliches Zurückbehaltungsrecht, gleich auf welcher Rechtsgrundlage beruhend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, von den übergebenen Dokumenten keine Abschriften, Kopien, elektronischen Speicherungen oder sonstige Aufzeichnungen zu machen, beziehungsweise solche, sollten diese notwendigerweise gemacht worden sein, unverzüglich vollständig zu vernichten beziehungsweise zu löschen und dies der Auftraggeberin auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

VIII. Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit für den Ersatz von Schäden, die der Auftraggeberin aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers bzw. dessen Sub-Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder diesen Vertrag entstanden sind und hält diesbezüglich die Auftraggeberin schad- und klaglos.

IX. Sonstiges

18. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, werden die Parteien diese durch eine neue ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.
19. Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden und die Kündigung bedürfen der Schriftform gem. § 886 ABGB. Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.
20. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wels. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
21. Dieser Vertrag ersetzt allfällige frühere datenschutzrechtliche Vereinbarungen.

Unterschriften

Marchtrenk, 10.08.2025

Firmenmäßige Zeichnung Auftraggeberin


firmenmäßige Zeichnung Auftragnehmer

X. Anlage 1

Waren	Dienstleistungen
	<ul style="list-style-type: none">• Fernwartung und Support• Ferninstallationen von Software• Diagnosen und Fehlerfindung/Analyse

XI. Anlage 2

Kategorien von Personen	Datenkategorien
<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiter• Interessenten• Kontaktpersonen• Lieferanten/Dienstleister• Auszubildende• Bewerber• Kunden	<ul style="list-style-type: none">• Kontaktdaten• Adressdaten• Bankdaten• Leistungsdaten• Gesprächshistorie• Mitarbeiterdaten• Nutzerkennungen• Passwörter• Bewerberdaten• Telefonnummern• Personenstammdaten• Kundenstammdaten• E-Mails• Personal- und Identifikationsdaten

XII. Anlage 3 (SubAuftragnehmer gem. Art. 28 Abs. 4)

Name	Anschrift	Beschreibung

XIII. Anlage 4

Datensicherheitsmaßnahmen

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt, die der Auftragnehmer mindestens einzurichten und laufend aufrecht zu erhalten hat. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen iSd Art 32 Abs 1 und 2 DSGVO zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen müssen im Interesse beider Parteien so konkret wie möglich beschrieben werden! Die erstellten Dokumente sind Maßstab für Kontrollen durch die Auftraggeberin und auch für die Frage entscheidend, ob möglicherweise ein Pflichtverstoß vorliegt. In dieser Anlage wird maßgeblich festgelegt, was der Auftragnehmer zu leisten und nachzuweisen hat und was nicht.

1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

Maßnahmen (nur Stichworte) sind z.B.:

- Manuelles Schließsystem
- Protokollierung der Besucher

2. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Maßnahmen (nur Stichworte) sind z.B.:

- Umfangreiches Berechtigungskonzept
- Rechteverwaltung
- Passworrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
- Verschlüsselung

3. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Maßnahmen (nur Stichworte) sind z.B.:

- Weitergabe von Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form
- Verschlüsselung
- Protokollierung von Abruf- und Übermittlungsvorgängen

4. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

mögliche Maßnahmen (nur Stichworte) sind z.B.:

- Vergabe von Rechte zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts

- Protokollierung von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Daten

5. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Maßnahmen (nur Stichworte) sind z.B.:

- schriftliche Weisungen an die Auftragnehmer
- Prüfung und Dokumentation der beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen
- Wirksame Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer
- laufende Überprüfung des Auftragnehmers und ihrer Tätigkeiten

6. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Maßnahmen (nur Stichworte) sind z.B.:

- Gewährleistung der Betriebsvoraussetzungen (Strom, Netz, Klima, etc.)
- Überwachung der Betriebsvoraussetzungen
- Backup- & Recoverykonzept
- Notfallplan
- Aufbewahrung von Datensicherung

7. Trennungsgebot

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Maßnahmen (nur Stichworte) sind z.B.:

- physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Berechtigungskonzepte
- Verschlüsselung